

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. März 1904.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Vorforderung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 24. März 1904.)

Den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. In § 1 Absatz 1 Ziffer 1 Unserer Verordnung vom 8. Juni 1889, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen betreffend, werden die Worte:

„den fünften Jahreskurs . . .“

ersetzt durch die Worte:

„den sechsten Jahreskurs . . .“

II. Die Bestimmung des letzten Absatzes in § 1 sowie in § 2 Absatz 2 daselbst die Worte:

„. . . oder sind, wenn um Rücksicht gebeten wird, die diese begründenden Tatsachen anzugeben“

kommen in Wegfall.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. März 1904

Friedrich.

Schenk. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.